

Brüssel, den 30. Juni 2026  
(OR. en)

11355/26

COH 127  
FIN 992  
ECOFIN 960  
SOC 468

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 317 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Jahresbericht 2023

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 317 final.

Anl.: COM(2026) 317 final



Brüssel, den 30.6.2026  
COM(2026) 317 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Jahresbericht 2023**

## INHALTSVERZEICHNIS

Einführung.....	2
Im Jahr 2023 eingegangene Anträge: .....	2
Finanzierung.....	6
Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-27 .....	7
Abschlüsse.....	7
Schlussfolgerungen .....	8

## EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Tätigkeit des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „EUSF“) im Vorjahr vor. Im vorliegenden Bericht sind daher die Tätigkeiten des EUSF im Jahr 2023 beschrieben. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung i) der eingegangenen Anträge, ii) der vorgeschlagenen und genehmigten Finanzbeiträge und iii) der im Berichtszeitraum des Kalenderjahres 2023 abgeschlossenen Fälle. Die Kommission hat sämtliche Anträge anhand der in der Verordnung festgelegten Kriterien bewertet.

Im Jahr **2023** gingen bei der Kommission **fünf neue Anträge** auf Finanzbeiträge aus dem EUSF ein, und zwar von Griechenland (Überschwemmungen), Italien (Überschwemmungen in der Region Emilia-Romagna), Österreich (Überschwemmungen), Slowenien (Überschwemmungen) und der Türkei (Erdbeben). Vier Anträge betrafen Naturkatastrophen größeren Ausmaßes und ein Antrag eine Naturkatastrophe in einem Nachbarland. Alle Anträge wurden nach den Kriterien der Verordnung als förderfähig bewertet.

Italien, Slowenien und Griechenland ersuchten um Vorschusszahlungen. Innerhalb weniger Wochen nach Eingang der Anträge gewährte die Kommission alle Vorschusszahlungen und zahlte insgesamt rund 220,09 Mio. EUR aus.

Im Falle des Erdbebens in der Türkei wurde der Durchführungsbeschluss im November 2023 erlassen und die Beitragsvereinbarung im Februar 2024 unterzeichnet. Die Durchführungsbeschlüsse zu den anderen vier erfolgreichen Anträgen im Jahr 2023 (Griechenland, Italien, Österreich und Slowenien) wurden im November und Dezember 2024 erlassen. Darüber hinaus schloss die Kommission im Jahr 2023 zwei EUSF-Fälle ab.

In Anhang I sind die im Jahr 2023 für die Inanspruchnahme des EUSF anwendbaren Schwellenwerte für Schäden bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes aufgeführt. Anhang II gibt einen Überblick über die Anträge, die im Laufe des Jahres 2023 eingegangen sind, einschließlich der relevanten Finanzdaten.

### **IM JAHR 2023 EINGEGANGENE ANTRÄGE:**

2023 gingen bei der Kommission fünf Anträge auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF ein. Alle Anträge gingen innerhalb der rechtlichen Frist von „spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Auftreten der ersten Schäden“ (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung) bei der Kommission ein. Vier Anträge betrafen Naturkatastrophen größeren Ausmaßes und ein Antrag eine Naturkatastrophe in einem Nachbarland.

Detaillierte Finanztabellen zu diesen Anträgen sind in Anhang II dieses Berichts enthalten.

## **TÜRKEI – ERDBEBEN**

Am 6. Februar 2023 wurde die Region Kahramanmaraş im Süden der Türkei, nahe der Grenze zu Nordsyrien, von zwei schweren Erdbeben der Stärke 7,8  $M_w$  und 7,5  $M_w$ <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143) und die Verordnung (EU) 2020/461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 9).

<sup>2</sup>  $M_w$  bezeichnet die Richter-Magnitude bzw. die Momenten-Magnitude.

erschüttert. Am 20. Februar 2023 trat ein weiteres starkes Erdbeben der Stärke 6,3  $M_w$  in der Provinz Hatay auf. Diese schweren Erdbeben führten zu weitreichenden Schäden und Zehntausenden Todesopfern. In den drei darauffolgenden Wochen gab es mehr als 10 000 Nachbeben. In elf Provinzen kam es zu erheblichen materiellen Verlusten. Die Bestandsaufnahme der Schäden ergab, dass fast eine Million Gebäude beschädigt wurden, etwa 280 000 davon stürzten ein oder erlitten schwere Schäden. Die Erdbeben führten zu schweren Schäden an der Straßen-, Eisenbahn-, Kommunikations-, Energie-, Erdgasversorgungs- und Wasserinfrastruktur. Betroffen waren schätzungsweise 14 Millionen Menschen, was 16 % der Bevölkerung der Türkei entspricht.

In den Monaten nach der Katastrophe wurden in der betroffenen Region 332 Zeltstädte und 189 Containerstädte errichtet. In der erdbebengeschädigten Region kamen fast 1,6 Millionen Menschen in Notunterkünften unter. 330 000 von der Katastrophe betroffene Bürgerinnen und Bürger wurden in anderen Provinzen untergebracht. Darüber hinaus lebten mehr als 1,7 Millionen der rund 3,5 Millionen Syrer, die in der Türkei unter vorübergehendem Schutz registriert sind, in der betroffenen Region.

Am 20. April 2023 stellte die Türkei einen Antrag auf einen Beitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Erdbeben. Da die Türkei Beitrittsverhandlungen mit der EU führt, kann sie gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Unterstützung aus dem EUSF beantragen.

Die türkischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 81,7 Mrd. EUR, wovon die Kommission 78,8 Mrd. EUR als förderfähigen unmittelbaren Gesamtschaden akzeptiert hat. Dieser Betrag lag über dem geltenden absoluten Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ von 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011, was 3,804 Mrd. EUR zu Preisen von 2023 entspricht. Daher wurde die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2023) 381 vom 23. August 2023 genehmigte die Haushaltsbehörde am 4. Oktober 2023 die Zahlung von 400 Mio. EUR aus dem EUSF an die Türkei. Am 17. November 2023 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2023) 7975 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF.

Aufgrund ihres Status als Land, das Beitrittsverhandlungen mit der EU führt, musste die Türkei eine Beitragsvereinbarung mit der Europäischen Kommission unterzeichnen. Diese Vereinbarung wurde im Februar 2024 unterzeichnet, woraufhin am 19. April 2024 400 Mio. EUR ausgezahlt wurden.

## **ITALIEN – ÜBERSCHWEMMUNGEN IN DER REGION EMILIA-ROMAGNA**

Zwischen dem 1. und dem 17. Mai 2023 wurde die Region Emilia-Romagna in Italien von starken Regenfällen und Überschwemmungen heimgesucht. Betroffen waren sieben Provinzen im mittleren Osten der Region, wobei insbesondere in den Hügel- und Bergregionen extrem starke Niederschläge und eine hohe kumulative Niederschlagsmenge verzeichnet wurden. Die aufgezeichneten kumulativen Niederschlagsmengen lagen zwischen 200 und 500 mm. Die nachfolgenden Überschwemmungen hatten schwerwiegende Folgen. Neben den erheblichen wirtschaftlichen Verlusten aufgrund von Schäden an der Infrastruktur und an öffentlichen und privaten Vermögenswerten kamen 14 Menschen ums Leben. Die extremen Wetterbedingungen führten zu über 1 500 Erdrutschen, die schwere Schäden an Straßen, Gebäuden, öffentlichen Versorgungseinrichtungen und Wasserläufen verursachten.

Die italienischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 8,53 Mrd. EUR, was die Kommission in vollem Umfang akzeptierte. Dieser Betrag lag über dem Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ von 0,6 % des Bruttonationaleinkommens des Landes, was im Falle Italiens 2023 einem Betrag von 3,8 Mrd. EUR entspricht. Daher wurde die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft.

Am 24. Juli 2023 stellte Italien einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im Mai 2023. Italien ersuchte um eine Vorschusszahlung.

Mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 7823 vom 13. November 2023 gewährte die Kommission Italien einen Vorschuss in Höhe von 94 708 385 EUR. Dieser Betrag wurde im November 2023 ausgezahlt.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2024) 325 vom 27. August 2024 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 378 833 540 EUR aus dem EUSF an Italien. Am 18. Dezember 2024 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2024) 9259 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Restbetrag von 284 125 155 EUR wurde im Dezember 2024 ausgezahlt.

## **SLOWENIEN – ÜBERSCHWEMMUNGEN**

Zwischen dem 3. und dem 6. August 2023 verursachte ein intensives Tiefdrucksystem starke Regenfälle in Slowenien. Der sintflutartige Starkregen führte zu großflächigen Überschwemmungen, Erdrutschen und Schlammlawinen. Die meisten Niederschläge wurden in der nördlichen Hälfte Sloweniens mit bis zu 150-200 mm Regen gemessen. Die Überschwemmungen waren von bisher unbekanntem Ausmaß und betrafen die größten Flüsse Sloweniens. Das Hochwasser zerstörte Straßen, Brücken, Trinkwasser- und Abwasserinfrastruktur, Energieinfrastruktur, städtische Räume, landwirtschaftliche Flächen und zahlreiche Häuser.

Die slowenischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf fast 10 Mrd. EUR, wovon die Kommission 7,32 Mrd. EUR als förderfähigen unmittelbaren Gesamtschaden akzeptierte. Dieser Betrag lag über dem Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ von 0,6 % des Bruttonationaleinkommens des Landes, was im Falle Sloweniens 2023 einem Betrag von 308,8 Mio. EUR entspricht. Daher wurde die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft.

Am 20. Oktober 2023 stellte Slowenien einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im August 2023. Slowenien ersuchte um eine Vorschusszahlung.

Mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 8168 vom 23. November 2023 gewährte die Kommission Slowenien einen Vorschuss in Höhe von 100 000 000 EUR. Dieser Betrag wurde im Dezember 2023 ausgezahlt.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2024) 325 vom 27. August 2024 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 428 405 059 EUR aus dem EUSF an Slowenien. Am 20. November 2024 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2024) 8331 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Restbetrag von 328 405 059 EUR wurde im Dezember 2024 ausgezahlt.

## **ÖSTERREICH – ÜBERSCHWEMMUNGEN**

Zwischen dem 3. und dem 6. August 2023 verursachten starke Regenfälle zahlreiche Schäden an öffentlichen und privaten Infrastrukturen im Süden Österreichs, insbesondere in Südkärnten und der Steiermark. Durch die Regenfälle wurden Gebäude, Keller, Garagen, Wälder und Felder überflutet und über 900 Schlammlawinen und Erdrutsche ausgelöst. Mehr als 120 Gemeinden waren von den Sturmschäden – darunter vereinzelte Stromausfälle aufgrund des hohen Grundwasserspiegels – betroffen. Auch in den benachbarten Bundesländern wie Salzburg und Burgenland wurden Schäden gemeldet.

Die österreichischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 208 Mio. EUR, was die Kommission akzeptierte. Sie stellten einen Antrag auf der Grundlage des Kriteriums „Naturkatastrophe in einem Nachbarland“, wonach Unterstützung aus dem EUSF auch bei jeder Naturkatastrophe in einem förderfähigen Staat erfolgen kann, die ebenfalls eine „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ in einem benachbarten förderfähigen Staat darstellt. Da dieselbe Naturkatastrophe in Slowenien als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft wurde, war der Antrag Österreichs auf einen Beitrag aus dem EUSF förderfähig, ohne dass ein spezifischer Schwellenwert erreicht sein musste.

Am 19. Oktober 2023 stellte Österreich einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im August 2023.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2024) 325 vom 27. August 2024 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 5 199 245 EUR aus dem EUSF an Österreich. Am 16. Dezember 2024 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2024) 8860 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Beitrag wurde im Dezember 2024 ausgezahlt.

## **GRIECHENLAND – ÜBERSCHWEMMUNGEN IN DER REGION THESSALIEN**

Zwischen dem 4. und dem 11. September 2023 zog ein schwerer, großflächiger Sturm mit extremen Niederschlagsmengen über Teile Griechenlands, was zu katastrophalen Überschwemmungen an mehreren Orten im Zentrum des Landes, insbesondere in Thessalien, führte. Die aufgezeichneten kumulativen Niederschlagsmengen lagen in den betroffenen Gebieten zwischen 400 und 1 000 mm. Im Verlauf des Sturms verzeichnete der Großteil des Gebiets eine Niederschlagsmenge, die mit der durchschnittlichen jährlichen Gesamtmenge an Niederschlägen vergleichbar ist. Die sintflutartigen Regenfälle führten zu schweren Überschwemmungen, die weite Teile im Zentrum Griechenlands überfluteten. Die Überschwemmungen verursachten schwere Schäden an der Infrastruktur, verwandelten Straßen in Flüsse, brachten Gebäude und Brücken zum Einsturz und setzten ganze Dörfer unter Wasser. Neben den erheblichen wirtschaftlichen Verlusten aufgrund von Schäden an der Infrastruktur und an öffentlichen und privaten Vermögenswerten haben 17 Menschen ihr Leben verloren.

Die griechischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 2,33 Mrd. EUR, was die Kommission akzeptierte. Dieser Betrag lag über dem Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ von 0,6 % des Bruttonationaleinkommens des Landes, was im Falle Griechenlands 2023 einem Betrag von 1,09 Mrd. EUR entspricht. Daher wurde die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ eingestuft.

Am 20. November 2023 stellte Griechenland einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen in Thessalien im September 2023. Griechenland ersuchte um eine Vorschusszahlung.

Mit dem Durchführungsbeschluss C(2024) 505 vom 23. Januar 2024 gewährte die Kommission Griechenland einen Vorschuss in Höhe von 25 382 237 EUR. Dieser Betrag wurde im Februar 2024 ausgezahlt.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2024) 325 vom 27. August 2024 genehmigte die Haushaltsbehörde eine Zahlung von 101 528 949 EUR aus dem EUSF an Griechenland. Am 22. November 2024 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2024) 8417 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Restbetrag von 76 146 712 EUR wurde im Dezember 2024 ausgezahlt.

## FINANZIERUNG

Die einzelnen von der Kommission vorgeschlagenen Unterstützungsbeträge wurden nach der im Jahr 2002 beschlossenen und in allen nachfolgenden Fällen angewandten Methode berechnet. Sie basiert auf dem angenommenen unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden im Verhältnis zum relativen Wohlstand des betroffenen Staates, wie an dem Schwellenwert für Katastrophen größeren Ausmaßes erkennbar (siehe Anhang I).

Dementsprechend wird bei Katastrophen größeren Ausmaßes ein progressives zweistufiges System angewandt, wonach das Land für den Teil des Schadens, der unter dem Schwellenwert liegt, einen niedrigeren Finanzhilfesatz von 2,5 % des direkten Gesamtschadens und für den Teil des Schadens, der den Schwellenwert übersteigt, einen höheren Finanzhilfesatz von 6 % erhält. Die zwei Beträge werden addiert. Für „regionale Naturkatastrophen“ und „Naturkatastrophen in einem Nachbarstaat“ werden 2,5 % des direkten Gesamtschadens gewährt.

Sobald das Europäische Parlament und der Rat die Inanspruchnahme des EUSF genehmigt und die erforderlichen Haushaltsmittel im EU-Haushalt bereitgestellt hatten, erließ die Kommission Durchführungsbeschlüsse über die Gewährung der Hilfe zugunsten der einzelnen Länder und zahlte anschließend den vollen Betrag aus. In Fällen, in denen ein Vorschuss gewährt worden war, wurde nur der Restbetrag des vollen Beitrags ausgezahlt.

Die Anhänge der Durchführungsbeschlüsse enthielten eine allgemeine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung der Mittel, eine Liste der Behörden, die von den Empfängerstaaten für die Bearbeitung des EUSF-Beitrags benannt wurden, und die Bezeichnung der unabhängigen Behörde, die für die Prüfung und Kontrolle zuständig ist.

Im Berichtszeitraum genehmigten das Europäische Parlament und der Rat als Haushaltsbehörde drei Finanzbeiträge aus dem EUSF, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden waren. Die Kommission hat ihren Vorschlag für die Inanspruchnahme des EUSF in einer Gruppe vorgelegt:

- Am 28. August 2023 erließ die Kommission ihren Vorschlag<sup>3</sup> für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EUSF zur Bereitstellung von Hilfe für Rumänien, Italien und die Türkei nach den Naturkatastrophen in den Jahren 2022 und 2023. Diesem Vorschlag war der Beschluss Nr. 10/2023 beigelegt, in dem vorgeschlagen wurde, den Betrag von 446 836 375 EUR aus der Reservelinie der Solidaritäts- und Soforthilfereserve (im Folgenden „SEAR“) sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen auf die operative Haushaltlinie des EUSF zu übertragen.

Der Vorschlag wurde von der Haushaltsbehörde am 4. Oktober 2023 angenommen, sodass folgenden Ländern Unterstützung aus dem EUSF in Höhe von 454 835 030 EUR gewährt wurde: i) Rumänien im Zusammenhang mit der Dürre im Sommer 2022, ii) Italien im Zusammenhang mit den Überschwemmungen in der Region Marken im September 2022 und iii) der Türkei im Zusammenhang mit den Erdbeben im Februar 2023. Nach dem Erlass der jeweiligen Durchführungsbeschlüsse über die Gewährung von Unterstützung wurden am 14. Dezember 2023 an Rumänien 33 895 935 EUR, am 14. Dezember 2023 an Italien 20 939 095 EUR und am 19. April 2024 an die Türkei 400 000 000 EUR ausgezahlt.

### **HALBZEITÜBERPRÜFUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS 2021-27**

Aufgrund der steigenden Anforderungen an den EUSF schlug die Kommission im Juni 2023 im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vor, die Obergrenze der Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR), einschließlich des EUSF, für die verbleibenden vier Jahre des MFR 2021-2027 um 2,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2023) anzuheben. Ziel dieses Vorschlags war es, die Fähigkeit der EU zur Bewältigung von Krisen und Notsituationen zu stärken. Die Halbzeitüberprüfung wurde 2024 abgeschlossen, und ihre Ergebnisse werden im EUSF-Jahresbericht 2024 analysiert.

### **ABSCHLÜSSE**

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung legt der Empfängerstaat spätestens 24 Monate nach Auszahlung des Finanzbeitrags einen Bericht über die Ausführung des Finanzbeitrags (im Folgenden „Durchführungsbericht“) mit einer Begründung der Ausgaben (im Folgenden „Gültigkeitsvermerk“) vor.

2023 schloss die Kommission zwei EUSF-Fälle ab.

**Ungarn, COVID-19-Pandemie im Jahr 2020:** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 39 723 926 EUR. Die ungarischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Juni 2022 ein. Auf der Grundlage der von Ungarn vorgelegten Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 39 723 926 EUR; es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Oktober 2023 geschlossen.

**Italien, Extremwetterereignis im Jahr 2019:** Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 211 707 982 EUR. Die italienischen Behörden reichten den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk im Februar 2023 ein. Auf der Grundlage der von Italien vorgelegten

---

<sup>3</sup> COM(2023) 381 vom 23.8.2023.

Informationen beliefen sich die förderfähigen Ausgaben auf 213 626 902,82 EUR und lagen somit über dem aus dem EUSF erhaltenen Betrag. Die Kommission stellte daher fest, dass keine Finanzkorrektur vorgenommen werden muss, und die Akte wurde im Dezember 2023 geschlossen.

## **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Im Jahr 2023 setzte sich die zunehmende Häufung von schweren Naturkatastrophen fort, von beispiellosen Überschwemmungen in der Union bis zu einem katastrophalen Erdbeben in der Türkei.

Diese Ereignisse forderten nicht nur Menschenleben, sondern stellten auch eine enorme Belastung für die Volkswirtschaften und Ökosysteme der Union und der Kandidatenländer dar und machen deutlich, dass dringend koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit für die Zukunft ergriffen werden müssen.

Diese Katastrophen belasteten auch den bereits stark beanspruchten EUSF-Haushalt. Die an die Türkei ausgezahlten 400 Mio. EUR sind der höchste Betrag, der jemals an ein Land, das Beitrittsverhandlungen mit der EU führt, gezahlt wurde. Der aus dem EUSF gezahlte Betrag ist beträchtlich, gemessen am EUSF-Gesamthaushalt für 2023, der sich auf nur 500 Mio. EUR zu Preisen von 2011 und 662,45 Mio. EUR zu Preisen von 2023 belief. Gleichzeitig stellte auch die Vorauszahlung an Slowenien in Höhe von 100 Mio. EUR nach den Überschwemmungen im August 2023 einen Rekordwert für den EUSF dar.

Abschließend ist festzustellen, dass der Umfang der 2023 eingegangenen Anträge auf Hilfe und der erhöhte Druck auf den EUSF-Haushalt den erheblichen Bedarf an Unterstützung aus dem Fonds bestätigt haben.